
Satzung
des Judoclub Leipzig e.V., abgekürzt JCL e.V.

§ 1

Name und Sitz

- 1 Der am 01.09.1993 in Leipzig gegründete Verein führt den Namen "Judoclub Leipzig e.V."
- 2 Der Sitz des Vereins ist Leipzig.
- 3 Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig (Registrier-Nr.: VR 2045) eingetragen und führt den Zusatz "e. V."
- 4 Der Verein ist Mitglied des Stadtsportbundes Leipzig und des Landessportbundes Sachsen.
Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen der Sportbünde und dessen Mitgliederverbände.

§ 2

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- 1 Vereinszweck ist die Pflege und die Förderung des Sports. Der Verein bietet auch eine sportliche Betätigung für jedermann an. Der Verein absolviert nach Altersklassen getrennt regelmäßig Training und nimmt an Wettkämpfen teil.
Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluß von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen.
- 2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
- 3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus den
ordentlichen Mitgliedern,
fördernden Mitgliedern,
Ehrenmitgliedern.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1 Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des/der gesetzlichen Vertreter/in.
Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand bedarf keiner Begründung und ist unanfechtbar.
- 2 Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen.
Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
- 3 Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
- 2 Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat und nur zum Ende eines Halbjahres (30.06. und 31.12.) zulässig.
- 3 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen
 - erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines,
 - Nichtbefolgen der Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane oder
 - groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Kalendertagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung muß schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Ent-

- scheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- 4 Ein Mitglied kann des weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluß kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluß zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
 - 5 Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 7

Beiträge

- 1 Die ordentlichen und fördernden Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.
Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühr und der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins.
- 2 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1 Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.
Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- 2 Jedes Mitglied über 16 Jahre ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechtes in Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- 3 Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

§ 9

Organe

Die Organe des Vereins sind
die Mitgliederversammlung,
der Vorstand.

§ 10

Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 2 Die Mitgliederversammlung ist vom Präsidenten, im Verhinderungsfall vom 1. Vizepräsidenten, mindestens einmal im Jahr abzuhalten.
- 3 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich (per Post, E-Mail oder Telefax) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Veröffentlichung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- 4 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 1/4 aller Vereinsmitglieder - unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand - schriftlich verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.
- 5 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen
 - Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen
 - Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und deren Fälligkeit
 - Genehmigung des Haushaltsplanes
 - Satzungsänderungen
 - Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Beratung und Beschlussfassung über eingegangene bzw. vorliegende Anträge
 - Auflösung des Vereins.
- 6 Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Präsidenten eingereicht werden.

Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen. Anträge über die Auflösung des Vereins oder über die Satzungsänderung können nicht in der Mitgliederversammlung eingebracht werden.
- 7 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 8 Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen, welche aus formeller Sicht erforderlich sind, können vom

Vorstand - ohne Beschluss durch die Mitgliederversammlung - vorgenommen werden.

- 9 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom 1. Vizepräsidenten, zu unterschreiben.
- 10 Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufes und der Beschlussfassung (einschließlich Wahlen) ist die Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, maßgeblich.

§ 11

Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1 Stimmrecht besitzen nur Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- 2 Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 12

Vorstand

- 1 Den Vorstand bilden:
 - der Präsident
 - der 1. Vizepräsident
 - der 2. Vizepräsident
 - der Schatzmeister
 - der Sportwart
 - der Jugendwart
 - der Geschäftsführer (wird in den Vorstand für die Dauer einer Wahlperiode berufen)

Wenn es der Verbesserung der Vereinsarbeit dient, kann der Vorstand weitere Mitglieder in den Vorstand berufen.

- 2 Vorstand im Sinne des § 26 des DGB sind:
 - der Präsident
 - der 1. Vizepräsident
 - der Schatzmeister

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

- 3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

- 4 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
- 5 Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt werden.
- 6 Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.
Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- 7 Der Vorstand kann eine(n) Geschäftsführer(in) bestellen, welche(r) auf der Grundlage des § 30 BGB als besondere(r) Vertreter(in) für durch den Vorstand zugewiesene Rechtsgeschäfte tätig wird. Dem / der Geschäftsführer(in) kann für einzelne oder einen bestimmten Bereich von Rechtsgeschäften die Befreiung von § 181 BGB durch den Vorstand erteilt werden.

§12 a

Vergütung von Satzungsämtern

- 1 Satzungsämter sind alle Organe des Vereins mit Ausnahme der Mitgliederversammlung, welche grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt werden.
- 2 Bei Bedarf können Satzungsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Werkvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine Vergütung der Satzungsämter trifft der Vorstand, wobei dem Vorstandsbeschluss der jeweilige Vertragsentwurf beigelegt sein muss.
- 3 Zur Erledigung der Vereinsaufgaben ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtliche Beschäftigte sowie gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nebenamtlich Beschäftigte im Sinne des § 3 Nr. 26 und 26a EStG anzustellen. Die Summe der Aufwandsentschädigungen der nebenamtlich Beschäftigten darf im Geschäftsjahr den in § 3 Nr. 26 und 26a EStG bezeichneten Betrag nicht übersteigen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 13

Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand

- eine Geschäftsordnung,
- eine Finanzordnung,

eine Beitragsordnung,
eine Jugendordnung und
eine Ehrenordnung.

Die Geschäftsordnung und die Beitragsordnung sind von der Mitgliederversammlung, die Finanzordnung und die Ehrenordnung vom Vorstand und die Jugendordnung von der Jugendvollversammlung zu beschließen.

§ 14

Strafbestimmungen

Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:

1. Verweis
2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
3. Ausschluß gem. § 6 Ziffer 3 der Satzung.

§ 15

Kassenprüfer

- 1 Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- 2 Die Kassenprüfer prüfen mindestens zweimal im Jahr die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift.
Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
- 3 Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
- 4 Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung.
- 5 Einzelheiten der Kassenprüfung regelt die Finanzordnung des Vereins.

§ 16

Jugend des Vereins

- 1 Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Vereins selbst.
Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel im Rahmen der Gemeinnützigkeit und der Ordnungen des Vereins.

- 2 Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 17

Auflösung

- 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlußfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
- 2 Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich angefordert wurde.
- 3 Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- 4 Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
- 5 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtsporthund Leipzig e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, zur Förderung des Judo-Sports verwenden darf.

§ 18

Inkrafttreten

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 01.09.1993 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.